

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LA 72/05
8 A 265/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

.....
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger und
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Heidemann,
Holtener Straße 80, 24105 Kiel, - 656-05/CH-/CH- -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5162324-163 -

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
30. Januar 2006 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 8. Kammer – vom 07. Dezember 2005 wird abgelehnt.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Antragsverfahrens trägt der Kläger.

Der Gegenstandswert wird für das Antragsverfahren auf

1.500,-- EURO

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht begründet.

Die vom Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, ob die Neufassung des § 26 Abs. 4 AsylVfG auch auf volljährige Folgeantragsteller anwendbar ist, die einen Erstantrag als Minderjährige gestellt haben, zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ihrer Eltern noch minderjährig waren, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung aber volljährig waren, lässt sich ohne weiteres auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelung und der bisher zum Familienasyl ergangenen Rechtsprechung beantworten.

Seit der Neufassung des § 26 AsylVfG durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1950), in Kraft getreten am 01. Januar 2005, haben Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährig und ledig waren, Anspruch auf Familienabschiebungsschutz (§ 24 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

In Folgeantragsverfahren – wie im vorliegenden Fall – ist grundsätzlich auf den Folgeantrag als verfahrenleitenden Antrag abzustellen (BVerwG, Urt. v. 13. August 1996 – 9 C

92.95 –, BVerwGE 101, 341, ausdrücklich bestätigt durch Ur. v. 17. Dezember 2002 – 1 C 10.02 –, InfAuslR 2003, 215). Der Kläger erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des § 26 AsylVfG, weil der am [REDACTED] Mai 1986 geborene Kläger zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung am 30. März 2005 bereits volljährig war.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2002 – ausnahmsweise – bei ausdrücklicher Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung auf die Asylerstantragstellung abgestellt hat, hat es dies mit der Asylrechtsnovelle vom 29. Oktober 1997 begründet, durch die das Erfordernis der Bestandskraft der Asylanerkennung des Stamberechtigten eingeführt wurde, ohne dass der Gesetzgeber den bisherigen Schutzzumfang des Familienasyls habe einschränken wollen. Dies wäre aber der Fall, wenn ein Folgeantrag der Kinder nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Erstantrages und nachträglicher Anerkennung eines Elternteils – aufgrund des gleichzeitig (oder in unmittelbarem Zusammenhang) gestellten Asylantrages – allein deswegen erfolglos bliebe, weil sie zwischenzeitlich (und letztlich wegen der Verfahrensgestaltung des Bundesamtes und der Gerichte) volljährig geworden seien. Die vorliegende Fallgestaltung ist damit in keiner Weise vergleichbar.

Mit der Neuregelung des § 26 Abs. 4 AsylVfG hat der Gesetzgeber den Personenkreis der Begünstigten für die Zukunft erweitern wollen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber auch nunmehr volljährige Ausländer, die irgendwann zuvor als minderjährige Kinder eines politischen Flüchtlings einen Asylantrag gestellt haben, quasi rückwirkend, sofern sie innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG einen Folgeantrag stellen, in den Schutzbereich hat einbeziehen wollen, ist nicht ersichtlich; zumal er keine Übergangsregelung getroffen hat (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 18.11.2005 – 10 A 11085/05 –).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO; die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 S. 1 RVG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 S. 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Habermann

Vors. Richter am OVG

Gaßmann

Richter am OVG

Wendt

Richter am OVG